

Grottkauer Kreisblatt

Stück 16

Grottkau, den 20. April 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Rpf. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postfachkonto Breslau 20416.

97.

Der Bauer Alfred Mildner in Mażwiż ist zum Leiter der Gemeinde Mażwiż berufen worden.
Grottkau, den 9. April 1935.
Der Landrat.

98.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten habe ich bis zur Entscheidung durch den RuPrMdJ. die Geschäfte des Amtsvorstehers für den Gutsbezirk Staubecken Ottmachau dem Beigeordneten Herrn Fabrikdirektor Stibbe-Ottmachau übertragen.
Grottkau, den 16. April 1935.
Der Landrat.

99.

Bekanntmachung.

Durch Entscheidung des Oberpräsidenten in Breslau vom 31. Oktober 1934 — MBl. Nr. 8/1935 — ist aus dem Staubecken Ottmachau einschließlich der Umflutmulde ein besonderer Gutsbezirk „Staubecken Ottmachau“, Kreis Grottkau, gebildet worden. Die Restbezirke der Landgemeinden Friedrichseck, Kreis Neisse, und Sarlowiż, Kreis Grottkau, sind in die Stadt Ottmachau, Kreis Grottkau, der Restbezirk der Landgemeinde Stübenndorf, Kreis Neisse, in die Landgemeinde Schwammelwiż, Kreis Neisse, eingegliedert worden.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) bestimme ich hierdurch, daß der Gutsbezirk „Staubecken Ottmachau“, die Restbezirke der Landgemeinden Sarlowiż, Kreis Grottkau (bisher zum Standesamtsbezirk Ellguth gehörend) und Friedrichseck, Kreis Neisse (bisher zum Standesamtsbezirk Rathmannsdorf gehörend) dem Standesamtsbezirk Ottmachau zugeteilt werden.

Zu dem Standesamtsbezirk Ottmachau gehören außer dem Stadtbezirk Ottmachau noch die Landgemeinden Woż, Tschauşwiż, Klein-Mahlendorf, Perschkenstein, Ullersdorf und Nitterwiż.

Durch die Eingliederung des Restbezirks der Landgemeinde Stübenndorf, Kreis Neisse, in die Landgemeinde Schwammelwiż, besteht seit diesem Zeitpunkt der Standesamtsbezirk Schwammelwiż aus den Gemeinden Schwammelwiż, Alt-Wilmsdorf und Heinersdorf.

Gleichzeitig sind u. a. die Grenzen der Gemeinden Lobedau, Lażwiż, Ellguth, Grädiż und Ottmachau, Kreis Grottkau, Schleibitz, Klein-Briesen, Rathmannsdorf, Würben, Mößen, Schwammelwiż, Alt-Wilmsdorf, Alt-Patschkau, Gesäß, Heinzendorf und Patschkau, Kreis Neisse, geändert worden. Hierdurch ändern sich

auch die Grenzen der Standesamtsbezirke Lobedau, Ellguth und Ottmachau, Kreis Grottkau, Grunau, Rathmannsdorf, Kalkau, Schwammelwiż und Patschkau, Kreis Neisse.

Diese Anordnung tritt rückwirkend ab 1. April 1935 in Kraft.

Oppeln, den 6. April 1935.

Der Regierungspräsident.

— I d 17 — J. D.: gez. von Braumüller.

Wird veröffentlicht.

Grottkau, den 16. April 1935.

Der Landrat.

J. D.: Ziebolz.

100.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 14 der von dem Herrn Landwirtschaftsminister vom 29. März 1917 erlassenen Polizeiverordnung und im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. April 1917 — Amtsblatt Seite 190 für 1917, wird die Frühjahrschonzeit für Fische in den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern und Gewässerstrecken im Regierungsbezirk Oppeln auf die Zeit vom 15. April, 6 Uhr, bis einschließlich 26. Mai 1935, 18 Uhr, festgesetzt. Die sogenannte stille Fischerei einschließlich des Fischfanges mit der Handangel ist während der Frühjahrschonzeit gestattet. Geräte der stillen Fischerei sind solche, die weder gezogen noch gestoßen werden. Spinn- und Schleppangeln sind als bewegte Geräte verboten.

Oppeln, den 2. März 1935.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 13. April 1935.

Der Landrat.

101.

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über den Feld- und Forstschutz.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 14, 26 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GSS. 77), im § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (GSS. 83) und des § 8 des Gesetzes zur Anpassung der Landesverwaltung an die Grundzüge des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (GSS. 479) wird für den Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Feld- und Forstschutz vom 17. November 1930/19. Mai 1931 (Amtsblatt 1930, Sonderbeilage zu Nr. 51/1931 S. 150) wird wie folgt abgeändert:

I. § 5, Abf. 2, Satz 1, erhält folgende Fassung:
„Das Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Oedland, an Hängen, Wildhecken und in Weidenkulturen sowie von Rohr und Schilf in der Zeit vom 15. März bis 30. September jed. Jahres ist verboten.“

II. Die Ueberschrift des Abschnitts V wird wie folgt geändert:

„Schutz nützlicher Tiere“.

III. Die Paragraphen 9 und 10 werden ein selbständiger Unterabschnitt und erhalten folgende Unterabschnittsüberschrift:

„1. Das Fangen und Töten von Maulwürfen“.

IV. Hinter § 10 wird folgendes eingeschaltet:

„2. Schutz der Bienen.“

§ 10 a.

Das Spritzen der Obstbäume mit Schädlingsbekämpfungsmitteln in die offene Blüte ist verboten.

§ 10 b.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

V. § 21 erhält folgende Fassung:

„1. Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, solche Stöcke, die von bössartiger Faulbrut oder Milbenseuche befallen sind, sofort der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

2. Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöcke durch einen von der Kreispolizeibehörde bestimmten Ausschuss von Sachverständigen zu gestatten, die Mitglieder des Ausschusses auf dessen Ersuchen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen über alle zur Aufklärung dienlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

3. Jeder Besitzer von Bienenstöcken, bei denen bössartige Faulbrut oder Milbenseuche festgestellt ist, hat seine Bienenstöcke auf Grund des Gutachtens des Ausschusses nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu entseuchen oder entseuchen zu lassen, sowie die zur Heilung der Bienenvölker und zur Entseuchung der Geräte, Waben, Bienenwohnungen usw. erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder treffen zu lassen.

4. Leere Bienenwohnungen dürfen nur dann auf einem Bienenstande oder im Freien belassen werden, wenn der alte Bau entfernt sowie die Wohnung gründlich entseucht und so verschlossen ist, daß den Bienen jeder Zutritt verwehrt wird.

5. Wer seine Bienenvölker in ein Wandertrachtgebiet verbringt, hat sich eine Bescheinigung des für den heimatischen Standort der Völker zuständigen Ausschussmitgliedes darüber ausstellen zu lassen, wie viele von seinen Völkern er mit auf die Wanderung nimmt, und daß diese seuchenfrei sind. Diese Bescheinigung ist den Gemeindefschulzen der Wanderorte zur Kenntnis vorzulegen.

6. Jeder Wanderstand ist mit voller Anschrift des Besitzers der darin untergebrachten Völker und mit der Angabe über deren Zahl zu versehen.

7. Entseuchungsmaßnahmen an Bienenvölkern, Geräten, Waben, Bienenwohnungen, usw., die in ein Wandertrachtgebiet verbracht werden sollen, müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der Wandertracht durchgeführt sein.

8. Die Kreispolizeibehörden können ihre Bezirke oder Teile davon zu „verseuchten Gebieten“ erklären. Aus verseuchten Gebieten dürfen Bienenvölker nicht ausgeführt werden. Eine Einfuhr von Bienenvölkern in solche Gebiete ist nur statthaft,

wenn die Gesundheit der einzuführenden Bienenvölker nachgewiesen wird.“

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 28. März 1935.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 15. April 1935.

Der Landrat.

102.

Betrifft: Amtsbezeichnung der Leiter der Gemeinden.

Nach dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30. März 1935 — V a 1 318/35 (MBlW. S. 494) führen die Leiter der Gemeinden vom Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung am 1. April an in ganz Preußen einheitlich die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“, ihre gesetzlichen Vertreter die Amtsbezeichnung „Beigeordnete“. Abweichungen nach § 119 Ziffer 3 der Deutschen Gemeindeordnung sind im Interesse der Einheitlichkeit für das ganze Reich nicht zugelassen worden.

Grottkau, den 11. April 1935.

Der Landrat.

J. V.: Ziebolz.

103

Infolge Erreichung der Altersgrenze legt der Fleischbeschauer Kloße in Ellguth die Ausübung der Fleischschau am 30. Juni 1935 nieder. Der Fleischschaubezirk Ellguth, zu dem ab 1. Juli 1935 die Ortschaften Ellguth, Sarlowitz, Mahwitz, Gräditz und Friedrichseck gehören, wird ab 1. Juli 1935 dem praktischen Tierarzt Dr. Jseke in Ottmachau übertragen.

Bis dahin übt die Fleischschau für den Ortsteil Friedrichseck der Fleischbeschauer Vogel in Woitz aus.

Grottkau, den 16. April 1935.

Der Landrat.

104.

Betrifft: Mäusevertilgung.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, sofort alle für die Bekämpfung der Mäuse erforderlichen Maßnahmen so anzuordnen, daß die Durchführung im Ortspolizeibezirk gleichzeitig geschieht. Würde die Bekämpfung der Schädlinge, insbesondere die Festsiegung des Zeitpunktes, den einzelnen Landwirten und Gartenbesitzern überlassen werden, so würde ein durchgreifender Erfolg nicht eintreten.

Zu widerhandlungen gegen die ortspolizeilich angeordneten Maßnahmen sind von den Ortspolizeibehörden streng zu ahnden.

Die Gendarmeriebeamten ersuche ich, die in den ländlichen Bezirken ortspolizeilich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen zu überwachen und Säumige bzw. Zu widerhandelnde den Ortspolizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Grottkau, den 12. April 1935.

Der Landrat.

105.

Bei dem Bauer Julius Reichelt in Deutsch-Leippe ist ein schwarzbunter Bulle, Niederungsvieh, 1 1/4 Jahr alt, gekört worden, Ohrmarke Nr. 122.

Die Körgebüße von 6,— RM. hat der Gemeindevorsteher einzuziehen und an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Grottkau, den 11. April 1935.

Der Landrat.

J. V.: Ziebolz.